

Verwaltung



FernUniversität
Gesamthochschule in Hagen

R							
K							
VD	1 1. OKT. 2000						
P	 Aufl. Anfg.						
ZFE	D	RZ	1	2	3	4	5

g

AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 2/2000

Hagen, den 01.10.2000

Inhalt:

1. Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 03. Juli 2000
2. Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Kulturmanagement an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 14. Juli 2000
3. Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. Juli 2000
4. Ordnung für Brückenkurse in den integrierten Studiengängen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 05 Juni 2000
5. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium Restaurierung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 24. Juli 2000
6. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Contarini Instituts für Mediation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 26. Juli 2000

Nachrichtlich

7. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 26. November 1999
8. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 30. November 1999
8. Praktikantenordnung zur Durchführung des Industriepraktikums für Studierende im integrierten Studiengang Elektrotechnik nach der Diplomprüfungsordnung vom 25. Juni 1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung vom 30. November 1999

**Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium
(Magisterprüfungsordnung)
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 03. Juli 2000**

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Fächer
- § 3 Magistergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

II a. Bachelor of Arts

- § 17 a Bachelor of Arts
- § 17 b Übergang vom Bachelor of Arts zum Magister Artium

III. Magisterprüfung

- § 18 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 25 Freiversuchsregelung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 30 Aberkennung des Magistergrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 2

Fächer

Die Magisterprüfung erstreckt sich auf

1. eines der Hauptfächer:

- a) Erziehungswissenschaft,
- b) Geschichte,
- c) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- d) Philosophie,
- e) Politikwissenschaft,
- f) Soziale Verhaltenswissenschaften,
- g) Sozialwissenschaften,*
- h) Soziologie,
- i) Volkswirtschaftslehre (kann nur als zweites Hauptfach gewählt werden; vgl. § 20 Abs. 2)

und

2. zwei der Nebenfächer:

- a) Erziehungswissenschaft,
- b) Geschichte,
- c) Mathematik,
- d) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- e) Philosophie,
- f) Politikwissenschaft,
- g) Psychologie (nicht wählbar mit dem Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften),
- h) Rechtswissenschaft,
- i) Sozialwissenschaften,*
- j) Soziologie,
- k) Statistik und Datenanalyse,
- l) Volkswirtschaftslehre

oder

3. zwei Hauptfächer gemäß Nummer 1

nach Wahl der oder des Studierenden. Die jeweiligen Nebenfächer sind nicht wählbar, wenn dasselbe Fach als Hauptfach studiert wird, weitere Ausschlüsse sind angegeben.

4. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der zuständige Prüfungsausschuß einen im Bereich der Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgeschlossenen Studiengang oder einen entsprechend anerkannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG als zweites Hauptfach oder als Nebenfach für die Magisterprüfung anerkennen, sofern dieser mit den Prüfungsfächern der Kandidatin oder des Kandidaten nicht zu eng verwandt ist, aber in einem sinnvollen Zusammenhang steht. Im selben Umfang kann der zuständige Prüfungsausschuß ein von der FernUniversität nicht angebotenes Hauptfach oder Nebenfach, das im Magisterstudium an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgeschlossen worden ist, für

* keine Neueinschreibung mehr möglich.

die Magisterprüfung anerkennen.

§ 3 Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen den Grad einer „Magistra Artium“ bzw. eines „Magister Artium“ (M. A.).

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium mit dem Abschluß einer Magistra Artium bzw. eines Magister Artium beträgt bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung acht Semester. Davon umfaßt das Grundstudium vier Semester; es schließt mit der Zwischenprüfung ab. Beim Teilzeitstudium verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Der Umfang des Studiums in einem Hauptfach beträgt jeweils etwa die Hälfte, der Umfang des Studiums in einem Nebenfach beträgt etwa ein Viertel des Gesamtumfanges des Studiums gemäß Absatz 2.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Vollzeitstudium vor Beginn des fünften Studiensemesters abzuschließen.

(2) Die Magisterprüfung sollte in der Regel im Vollzeitstudium bis zum Ende des achten Semesters (Regelstudienzeit gem. § 4 Abs. 1) vollständig abgeschlossen werden.

(3) Im Teilzeitstudium verlängern sich die in den Absätzen 1 und 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Fristen entsprechend.

(4) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Magisterprüfung soll am Ende des siebten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung (Klausur) geht der mündlichen Prüfung in jeder Fachprüfung voraus.

(7) Mündliche Zwischen- und Abschlußprüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muß ein gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 6 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation von Zwischenprüfungen und Magisterprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen Prüfungsausschüsse für die jeweils von ihnen vertretenen Fächer. Jeder Prüfungsausschuß entscheidet in eigener Zuständigkeit. Federführend ist der Prüfungsausschuß für das Hauptfach, bei zwei Hauptfächern der Prüfungsausschuß des ersten Hauptfaches.

(2) Der federführende Prüfungsausschuß stimmt das Prüfungsverfahren und die Prüfungstermine mit den für die Nebenfächer oder das zweite Hauptfach zuständigen Prüfungsausschüssen ab. Jeder Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten zu berichten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, den Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit im Fachbereich.

(3) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Ein Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Bestellung kann der oder dem Vorsitzenden übertragen werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität -

Gesamthochschule in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlußprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in Wahlfächern erbracht worden sind, die den gemäß § 12 gewählten Fächern entsprechen, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die

Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der jeweilige Prüfungsausschuß. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuß den zuständigen Instituten des Fachbereiches übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat jedoch die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Fachprüfung ohne die Nennung von Gründen schriftlich zurückzutreten. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktienkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er binnen zwei Wochen verlangen, daß diese Entscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Zwischenprüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Magisterstudiengang wenigstens seit einem Semester vor der Meldung eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erbracht hat:
 - a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - b) im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
 - c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Lei-

- stungsnachweise in mindestens zwei Teilgebieten, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,
- d) im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten, von denen mindestens einer durch eine Klausur und mindestens einer durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll,
 - e) im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften drei Leistungsnachweise: einen im Teilgebiet Methoden und zwei in verschiedenen der drei folgenden Teilgebiete:
 - Arbeit und Organisation
 - Mensch und Umwelt
 - Soziale Prozesse
 - g) im Hauptfach Sozialwissenschaften vier Leistungsnachweise in vier verschiedenen Bereichen,
 - h) im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre sind keine Leistungsnachweise gefordert,
 - j) im Nebenfach Erziehungswissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten,
 - k) im Nebenfach Geschichte zwei Leistungsnachweise in verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache,
 - l) im Nebenfach Mathematik sind keine Leistungsnachweise gefordert,
 - m) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten, wobei die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,
 - n) im Nebenfach Philosophie zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten, von denen der eine durch eine Klausur, der andere durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzphase erbracht werden soll,
 - o) im Nebenfach Politikwissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten,
 - p) im Nebenfach Psychologie zwei Leistungsnachweise, in zwei verschiedenen Teilgebieten
 - q) im Nebenfach Rechtswissenschaft zwei Leistungsnachweise
 - r) im Nebenfach Sozialwissenschaften zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Bereichen,
 - s) im Nebenfach Soziologie zwei Leistungsnachweise,
 - t) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse sind keine Leistungsnachweise gefordert,
 - u) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre sind keine Leistungsnachweise gefordert.

Die Leistungsnachweise werden entsprechend der jeweiligen Studienordnung erworben durch:

- a) kursbezogene Klausuren oder
- b) kurs- oder präsenzveranstaltungsbezogene Hausarbeiten oder Referate.

Die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem federführenden Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen an dessen Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und in welchen Nebenfächern, sowie bei Wahlmöglichkeiten innerhalb des Hauptfaches bzw. der einzelnen Nebenfächer, in welchen Bereichen/Teilgebieten/Kursen die Kandidatin oder der Kandidat geprüft werden will,
4. Vorschläge gemäß §§ 7 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Satz 2,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits

eine Zwischenprüfung oder eine Masterprüfung in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 3) verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der federführende Prüfungsausschuß oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfungsausschüssen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Hauptfach oder demselben Nebenfach endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf außerdem nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 16 Abs. 2 verloren hat. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht
 - a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfachs Erziehungswissenschaft im Grundstudium sind:
 - Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung / Methoden der Erziehungswissenschaft
 - Gesellschaft und Erziehung
 - Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
 - Lehr- und Lernprozesse
 - Beratung und Intervention
 - b) im Hauptfach Geschichte aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der Teilgebiete und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei anderen Teilgebieten. Teilgebiete des Hauptfachs Geschichte sind:
 - Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;
 - c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden fünf Teilgebiete, wobei mindestens vier Teilgebiete durch Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und durch die beiden Zwischenprüfungsleistungen abzudecken sind:
 - Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft
 - Gattungen, Motive und Formen
 - Autoren und Werke von etwa 1500 bis 1800
 - Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart
 - Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.);
 - d) im Hauptfach Philosophie aus einer vierstündigen Klausurarbeit

und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden sechs Teilgebiete, die nicht identisch mit den Teilgebieten sein dürfen, in denen die drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d erworben worden sind:

- Logik
- Erkenntnis-Methode-Wissenschaft
- Realität und Existenz
- Normen, Werte, Handeln
- Gesellschaft und Geschichte
- Epochen, Strömungen, Richtungen;
- e) im Hauptfach Politikwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Politikwissenschaft im Grundstudium sind:
 - Methoden
 - Politisches System Deutschlands in der EU
 - Politikfelder
 - Politische Systeme im Vergleich
 - Internationale Konflikte und Kooperation;
- f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde und einer mündlichen Prüfung in einem weiteren der drei Teilgebiete Arbeit und Organisation, Mensch und Umwelt bzw. Soziale Prozesse; dabei erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf Grundlagen und Methoden der Sozialen Verhaltenswissenschaften.
- g) im Hauptfach Sozialwissenschaften nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Bereiche
 - Politikwissenschaft
 - Psychologie sozialer Prozesse
 aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung im Bereich Soziologie, wobei der Bereich „Sozialwissenschaftliche Propädeutik und Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung“ Bestandteil dieser Prüfung ist;
- h) im Hauptfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten, in denen noch keine studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Soziologie sind:
 - Grundbegriffe der Soziologie
 - Geschichte und Theorien der Soziologie
 - Methoden der Sozialforschung
 - Sozialstrukturen, soziale Prozesse
 - Einführung in das Studium des soziologischen Schwerpunktes;
- i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre aus zweistündigen Klausurarbeiten zu den Teilgebieten
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III
 - Mikroökonomik
 - Makroökonomik.
 Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu den genannten Gebieten und zu dem Teilgebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler sind erfolgreich zu bearbeiten.

(3) Die Zwischenprüfung besteht in den Nebenfächern aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a) in Erziehungswissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einer vierstündigen Klausur in einem der folgenden Teilgebiete, in dem noch kein Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe j erworben worden ist:
 - Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung
 - Gesellschaft und Erziehung
 - Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
 - Lehr- und Lernprozesse
- b) in Geschichte aus einer mündlichen Prüfung zu einem der drei Grundkurse. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:
 - Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte.
 Die Prüfungsleistung muß in dem nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten Teilgebiet erbracht werden;
- c) in Mathematik aus zwei mündlichen Prüfungen zu den Kursen lineare Algebra I, II bzw. Analysis I, II
- d) in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem

der Teilgebiete, das nicht durch die Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe m abgedeckt wurde;

- e) in Philosophie aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete, das nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe n abgeschlossen wurde:
 - Logik
 - Erkenntnis-Methode-Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Normen, Werte, Handeln
 - Gesellschaft und Geschichte
 - Epochen, Strömungen, Richtungen;
- f) in Politikwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erworben worden ist;
- g) in Psychologie aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der folgenden Bereiche, der nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe p abgeschlossen worden ist. Bereiche des Nebenfaches sind:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Ökologische Psychologie
 - Psychologie sozialer Prozesse;
- h) in Rechtswissenschaft nach Wahl des Prüflings in einem der Bereiche
 - Einführung in das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland
 - Grundlagen des Bürgerlichen Rechts
 - Einführung in das Strafrecht
 aus einer zweistündigen Klausurarbeit
- i) in Sozialwissenschaften nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Bereiche
 - Soziologie oder
 - Politikwissenschaft
 aus einer vierstündigen Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung;
- j) in Soziologie aus einer mündlichen Prüfung aus einem der Teilgebiete, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:
 - Grundbegriffe der Soziologie
 - Geschichte und Theorien der Soziologie
 - Sozialstrukturen, soziale Prozesse
 - Methoden der Sozialforschung
 - Einführung in das Studium des soziologischen Schwerpunktes;
- k) in Statistik und Datenanalyse aus zweistündigen Klausurarbeiten in den Teilgebieten:
 - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
 - Grundzüge der Statistik.
 Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu den genannten Teilgebieten sind erfolgreich zu bearbeiten;
- l) in Volkswirtschaftslehre aus zweistündigen Klausurarbeiten zu den Teilgebieten:
 - Mikroökonomik
 - Makroökonomik
 Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu den genannten Gebieten und zu dem Teilgebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler sind erfolgreich zu bearbeiten;

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen werden in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, abgelegt. Im Wiederholungsfall bleiben die getroffene Wahl der Bereiche/ Teilgebiete/ Kurse und die Prüfungsform verbindlich.

(5) Besteht die Prüfung zu einem Bereich/Teilgebiet/ Kurs nur in einer schriftlichen Prüfungsleistung, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei „nicht ausreichendem“ Ergebnis nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird die Bereichs-/ Teilgebieten-/Kursnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen,

kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Das selbe gilt für Studierende im außereuropäischen Ausland.

(7) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuß stellen, die mündliche Zwischenprüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine Professorin oder einer Professor oder als Prüferin bestellte Privatdozentin oder als Prüfer bestellter Privatdozent sein muß, bewertet. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Bereich/Teilgebiet/Kurs vor einer Prüferin, die Professorin oder eine vom jeweiligen Fachbereich als Prüferin bestellte Privatdozentin sein muß, oder vor einem Prüfer, der Professor oder ein vom jeweiligen Fachbereich als Prüfer bestellter Privatdozent sein muß, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) in Einzel- oder Gruppenprüfung erbracht. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Bereich/Teilgebiet/Kurs grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Themen angeben, auf die sie oder er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierenden der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, die sich der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Studierende, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind bevorzugt zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7,

4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in dem jeweiligen Hauptfach oder Nebenfach ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen in den Bereichen, Teilgebieten, Kursen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abweichend von Satz 1 ist die Zwischenprüfung im Hauptfach Volkswirtschaftslehre und im Nebenfach Statistik und Datenanalyse auch dann bestanden, wenn höchstens ein Teilgebiet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden und die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Fachnote im Hauptfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Zwischenprüfung insgesamt ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note im Hauptfach und den Noten in den beiden Nebenfächern, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote der beiden Hauptfächer errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Hauptfächer. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen der Zwischenprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der für das Fach zuständige Prüfungsausschuß.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses sowie von den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechen-

den Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

IIa. Bachelor of Arts

§ 17 a Bachelor of Arts

Den Grad eines Bachelor of Arts (BA) erhält auf Antrag verliehen, wer

- in einem der in § 2 Nr. 1 genannten Hauptfächer (mit Ausnahme des Hauptfaches Volkswirtschaftslehre) die Belegung des Hauptstudiums nachweist, zwei Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht und eine mündliche Abschlußprüfung gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe a - h abgelegt hat sowie
- in einem in § 2 Nr. 2 genannten zweiten Hauptfach oder in zwei in § 2 Nr. 2 genannten Nebenfächern die Zwischenprüfung bzw. -prüfungen gemäß § 12 abgelegt hat sowie
- in dem unter Buchstabe a genannten Hauptfach eine BA-Abschlußarbeit (ca. 30 Seiten à 2.500 Zeichen mit einer dreimonatigen Bearbeitungsfrist) vorgelegt hat, die mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Für die mündliche Prüfung und die BA-Abschlußarbeit ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die §§ 15 und 21 gelten entsprechend.

§ 17 b Übergang vom Bachelor of Arts zum Magister Artium

Beim Übergang zum Magister Artium ist nach Erwerb des Bachelor of Arts ein weiterer Leistungsnachweis im Hauptstudium des Hauptfaches zu erwerben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

III. Magisterprüfung

§ 18 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
- die Zwischenprüfung bestanden hat;
- in den letzten zwei Semestern vor der Zulassung zur Magisterprüfung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zu dem Magisterstudiengang zugelassen gewesen ist;
- die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erbracht hat;

- im Hauptfach Erziehungswissenschaft drei Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Teilgebieten;
- im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise in mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen, sofern die Magisterarbeit zu einem Thema der alten oder der mittelalterlichen Geschichte geschrieben wird;
- im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Leistungsnachweise in mindestens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten Teilgebiete, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll;
- im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in wenig-

stens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe e) genannten Teilgebiete, von denen mindestens einer durch eine Klausur und mindestens einer durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll;

- im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in drei unterschiedlichen Teilgebieten, sowie den Teilnahmenachweis über ein Präsenzseminar im Hauptstudium;
- im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften drei Leistungsnachweise, davon je einen in jedem Bereich;
- im Hauptfach Sozialwissenschaften zwei Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Bereichen;
- im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise in den Teilgebieten
 - Theorien der Soziologie,
 - Methoden der Sozialforschung,
 - soziologischer Schwerpunkt;
- im Hauptfach Volkswirtschaftslehre einen Seminarschein;
- im Nebenfach Erziehungswissenschaft einen Leistungsnachweis;
- im Nebenfach Geschichte einen Leistungsnachweis;
- im Nebenfach Mathematik je einen Leistungsnachweis zu einem Proseminar oder einführenden Praktikum und einem Seminar oder mathematischen Praktikum;
- im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft einen Leistungsnachweis, wobei die Teilnahme an einer Präsenzphase nachgewiesen werden soll;
- im Nebenfach Philosophie einen Leistungsnachweis durch eine Klausur oder eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung;
- im Nebenfach Politikwissenschaft einen Leistungsnachweis;
- im Nebenfach Psychologie einen Leistungsnachweis, der nicht in dem Bereich erbracht wird, der gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe g als Prüfungsbereich gewählt wird;
- im Nebenfach Rechtswissenschaft einen Leistungsnachweis;
- im Nebenfach Sozialwissenschaften einen Leistungsnachweis;
- im Nebenfach Soziologie einen Leistungsnachweis;
- im Nebenfach Statistik und Datenanalyse einen Seminarschein;
- im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist kein Leistungsnachweis gefordert.

Die Leistungsnachweise werden entsprechend der jeweiligen Studienordnung erworben durch

- kursbezogene Klausuren oder
- kurs- oder präsenzveranstaltungsbezogene Hausarbeiten.

Die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist das Fach sowie die gewählten Bereiche/Teilgebiete/Kurse gemäß § 19 anzugeben. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend. Bei Studierenden gemäß § 2 Nr. 4 muß die entsprechende Anerkennung für das zweite Hauptfach oder das Nebenfach durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vorgelegt werden.

§ 19 Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

- der Magisterarbeit im gewählten Hauptfach
 - dem in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Prüfungen im gewählten Hauptfach und in den beiden gewählten Nebenfächern bzw. den beiden gewählten Hauptfächern.
- (2) a) Im Hauptfach Erziehungswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Systematische Pädagogik
 - Interkulturelle Erziehungswissenschaft
 - Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
 - Schulpädagogik
 - Sondererziehung und Rehabilitation;

- b) Im Hauptfach Geschichte erstreckt sich die Prüfung auf zwei verschiedene Teilgebiete. Durch die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b erbrachten Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistungen müssen alle drei Teilgebiete abgedeckt sein. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
- Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;
- c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten Teilgebiete, so daß mindestens ein Teilgebiet nicht Gegenstand der Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c gewesen ist. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereiche und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen gewählten Bereich;
- d) im Hauptfach Philosophie erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe d genannten sechs Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, die nicht Gegenstand der drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d gewesen sind. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereich und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen gewählten Bereich;
- e) im Hauptfach Politikwissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den drei gewählten unterschiedlichen Teilgebieten. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
- Politische Theorie
 - Politisches System Deutschlands in der EU
 - Politikfelder
 - Politische Systeme im Vergleich
 - Internationale Konflikte und Kooperation
- f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem Nichtschwerpunkt-bereich nach Wahl der oder des Studierenden und einer mündlichen Prüfung im Schwerpunktgebiet;
- g) im Hauptfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der beiden Bereiche nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Politikwissenschaft oder
 - Psychologie sozialer Prozesse
- und aus einer mündlichen Prüfung im Bereich Soziologie;
- h) im Hauptfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung in den Teilgebieten „Soziologische Schwerpunktbereiche“ und „Wahlbereich“;
- i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- und auf eines der drei Fächer
- Geld und Kredit (12 SWS)
 - Finanzwissenschaft (12 SWS)
 - Umweltökonomie (12 SWS)
- nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie besteht aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten. Mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre und des Wahlfaches sind erfolgreich zu bearbeiten.
- (3) a) Im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Systematische Pädagogik
 - Interkulturelle Erziehungswissenschaft
 - Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
 - Schulpädagogik
- b) im Nebenfach Geschichte besteht die Abschlußprüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der drei Teilgebiete:
- Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;
- c) im Nebenfach Mathematik erstreckt sich die Prüfung auf die Gegenstände von zwei Kursen im Umfang von je mindestens vier Semesterwochenstunden aus den folgenden fünf Bereichen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Anwendungsorientierte Mathematik
 - Analysis
 - Topologie
 - Algebra / Geometrie
 - Algebra / Zahlentheorie
- und besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer;
- d) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilgebiete, das noch nicht durch den Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe n abgedeckt wurde;
- e) im Nebenfach Philosophie besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete, das nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe o abgeschlossen wurde:
- Logik
 - Erkenntnis / Methode / Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Werte / Normen / Handeln
 - Epochen / Strömungen / Positionen
 - Gesellschaft und Geschichte;
- f) im Nebenfach Politikwissenschaft besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis im Hauptstudium erbracht worden ist;
- g) im Nebenfach Psychologie besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der drei nachfolgend bezeichneten Bereiche, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde:
- Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Ökologische Psychologie
 - Psychologie sozialer Prozesse;
- h) im Nebenfach Rechtswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der nachfolgend genannten Bereiche nach Wahl des Prüflings
- Recht und Wirtschaft
 - Staat und Verwaltung
 - Strafrecht;
- i) im Nebenfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in dem Bereich, in dem nicht die Zwischenprüfung abgelegt wurde;
- j) im Nebenfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung zu einem Schwerpunktbereich aus dem Teilgebiet „Soziologischer Schwerpunkt“;
- k) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
- Statistik I
- und besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu dem genannten Fach sind erfolgreich zu bearbeiten;
- l) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- Sie besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu dem genannten Fach sind erfolgreich zu bearbeiten.
- (4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 Satz 1 finden auch auf die Magisterprüfung – mit Ausnahmen der Magisterarbeit – Anwendung.

§ 20 Magisterarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie oder er imstande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Magisterarbeit eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder eine vom jeweiligen Fachbereich als Prüferin berufene Privatdozentin bzw. einen vom jeweiligen Fachbereich als Prüfer berufenen Privatdozenten, die oder der das Hauptfach vertritt. Das Thema der Magisterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema der Magisterarbeit kann vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 ausgegeben werden; der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(2) Eine Magisterarbeit im Hauptfach Volkswirtschaftslehre ist nicht mglich.

(3) Die Bearbeitungszeit fr die Anfertigung der Magisterarbeit betrgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema hchstens sechs Monate. Teilzeitstudierenden kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um sechs Wochen verlngert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit mssen so lauten, da die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurckgegeben werden. Im Einzelfall kann auch auf begrndeten Antrag der federfhrenden Prfungsausschu die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen, und experimentellen Themen um bis zu sechs Wochen verlngern.

(4) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(5) Die Magisterarbeit soll einen Umfang von ca. 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(6) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufgen, da sie oder er die Arbeit selbstndig verfat und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, mssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstndiger Arbeit ist auch fr gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

§ 21

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim federfhrenden Prfungsausschu in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prferinnen oder Prfern, von denen eine die Themenstellerin bzw. einer der Themensteller der Magisterarbeit sein mu, zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begrnden. Bei nicht bereinstimmender Bewertung durch die beiden Prferinnen oder Prfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 betrgt. Betrgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom federfhrenden Prfungsausschu eine dritte Prferin oder ein dritter Prfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist den Studierenden sptestens acht Wochen nach Abgabezeitpunkt mitzuteilen.

§ 22

Klausurarbeiten, mndliche Prfungen

Fr die Klausurarbeiten und die mndlichen Prfungen der Magisterprfung gelten §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prfungsleistungen

(1) Fr die Bewertung der einzelnen Prfungsleistungen und fr die Bildung der Bereichs-/Teilgebiets-/Kursnoten sowie fr die Bildung der Noten im Hauptfach und in den Nebenfchern bzw. den beiden gewhlten Hauptfchern gilt § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Magisterprfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note im Hauptfach, der doppelt gewichteten Note der Magisterarbeit sowie der Noten in den Nebenfchern gebildet. Bei der Wahl von

zwei Hauptfchern errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der Magisterarbeit und den Fachnoten der beiden Hauptfcher.

(3) Anstelle der Gesamtnote nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Magisterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Magisterprfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24

Wiederholung der Magisterprfung

(1) Die Prfungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen knnen bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Fr die Fristen der Wiederholungsprfungen der Magisterprfung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 25

Freiversuchsregelung

(1) Legt ein Prfling innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt eine Fachprfung des Hauptstudiums ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Bedingungen des § 90 a UG erfllt sind.

(2) Wer eine Fachprfung des Hauptstudiums bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 a UG innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt ablegt und besteht, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prfung im nchsten Prfungstermin einmal wiederholen.

(3) Der Zeitpunkt fr die Ablegung der Fachprfungen des Hauptstudiums wird wie folgt festgelegt:

Erste Fachprfung	6. Fachsemester
Zweite Fachprfung	7. Fachsemester
Dritte Fachprfung	7. Fachsemester
Vierte Fachprfung	8. Fachsemester

Bei Teilzeitstudierenden verdoppeln sich diese Zeitvorgaben.

§ 26

Zeugnis

(1) ber die bestandene Magisterprfung ist ein Zeugnis auszustellen, das das gewhlte Hauptfach und die Hauptfachnote, die gewhlten Nebenfcher bzw. das zweite gewhlte Hauptfach und die darin erzielten Noten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthlt. Bei Studierenden gem § 2 Nr. 4 wird das anerkannte zweite Hauptfach oder das Nebenfach im Zeugnis aufgefhrt, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht bercksichtigt.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des federfhrenden Prfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften zu unterzeichnen.

(3) Ist eine in § 19 Abs. 2 und 3 genannte Prfungsleistung oder die Magisterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zustndigen Prfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierber einen schriftlichen Bescheid, der auch darber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid ber die nichtbestandene Magisterprfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgltigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterpr-

fung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Magisterurkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Magistergrades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

§ 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- und Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Senat der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen.

§ 31 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2000/2001 erstmalig für einen Magisterstudiengang in der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben werden. Die nach der bisher geltenden Prüfungsordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule veröffentlicht.

- Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 21.06.2000 und des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft vom 10.02.1998.

MAG-PO99

Hagen, den 3. Juli 2000

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Diplomprüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang
Kulturmanagement
an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen
Vom 14. Juli 2000**

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 89 Absatz 4 sowie § 91 Absatz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Diplomgrad des Weiterbildungsstudienganges
- § 4 Studienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Vorprüfung
- § 13 Präsenzveranstaltungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Ziel, Art und Umfang des Vertiefungsstudiums
- § 20 Präsenzveranstaltungen
- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Klausuren
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Zusatzbelegungen
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

IV Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Veröffentlichung/Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Prüfung zum Abschluß des Studiums im Weiterbildungsstudiengang Kulturmanagement sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die wissenschaftlichen Grundzusammenhänge des gewählten Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, den Erkenntnissen des Kulturmanagements und mit dem Methodenrepertoire der Kulturwissenschaften sachgerecht zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für den Weiterbildungsstudiengang Kulturmanagement nach § 89 Absatz 4 Satz 4 UG mit dem Abschluß Diplom kann als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, wer ein grundständiges Universitätsstudium aus den Bereichen der Kultur-, Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder ein Studium an einer Kunst- oder Musikhochschule abgeschlossen hat.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer des Weiterbildenden Studiums Kulturmanagement, die das Hochschulzeugnis erworben haben sowie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllen, werden die im Weiterbildenden Studium Kulturmanagement nachgewiesenen Leistungen im Diplom-Weiterbildungsstudiengang Kulturmanagement angerechnet.

§ 3

Diplomgrad des Weiterbildungsstudienganges

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen den Diplomgrad „Diplom-Kulturmanagerin“ bzw. „Diplom-Kulturmanager“ (Dipl.-Kult.Man.).

§ 4**Studienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (Studium in Vollzeitform).
- (2) Der Weiterbildungsstudiengang Kulturmanagement gliedert sich in das Einführungsstudium und das Vertiefungsstudium.
- (3) Das Einführungsstudium wird mit der Vorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (4) Im Vertiefungsstudium des Weiterbildungsstudienganges Kulturmanagement werden die im Einführungsstudium gewählten Schwerpunktthemen mit weiterführenden Kursen verdichtet.
- (5) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt etwa 90 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 5**Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung am Ende des Vertiefungsstudiums geht die Vorprüfung am Ende des Einführungsstudiums voraus. Sie soll vor Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Antragsstellung zur Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zu den Klausuren nach Bewältigung der im Vertiefungsstudium geforderten Kurse und Präsenzveranstaltungen. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muß spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 6**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich ESGW einen Prüfungsausschuss, der aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses - mit Ausnahme des Vorsitzes und der Stellvertretung - Vertretungen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren

ren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamtes im Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn neben Vorsitz, Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretungen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7**Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer in einschlägigen Fachrichtungen entsprechend der Einschreibvoraussetzungen eine vergleichbare universitäre Hochschulprüfung abgelegt hat und in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an einer Universität, Musikhochschule oder Kunsthochschule ausgeübt hat. Von diesem Grundsatz kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende universitäre Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfenden für die mündliche Prüfung vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien.

(3) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Falle eines Rücktritts von der Diplomarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die

Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II Vorprüfung

§ 10

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen für den Weiterbildungsstudiengang Kulturmanagement zugelassen ist,
3. die in § 11 Absatz 4 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich mit der Anmeldung zu den Klausurarbeiten zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Kulturmanagement nicht oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
3. das Studienbuch oder die an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es der Studierenden oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann es der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 dessen vorsitzführende Person.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder die Vorprüfung bzw. die Abschlussprüfung in dem Weiterbildungsstudiengang Kulturmanagement oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Gel-

tungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Zu jeder einzelnen der drei schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz 2 ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Studierenden bei der Anmeldung zu jeder einzelnen der in § 12 bezeichneten Klausurarbeiten einen Übungsschein vorweisen, der aufgrund der Teilnahme an einer zum Klausurthema äquivalenten Präsenzveranstaltung und des Nachweises einer erbrachten Leistung in dieser Präsenzveranstaltung durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt wird. Die zu erbringende Leistung kann auf folgende Weise nachgewiesen werden:

- a) Hausarbeit zum Thema der Präsenzveranstaltung oder
- b) Referat und Thesenpapier.

§ 12

Ziel, Art und Umfang der Vorprüfung

(1) Durch die Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Einführungsstudiums erreicht wurde und dass insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Vorprüfung wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten, Übungsscheine), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, erbracht. Dazu wählen die Studierenden aus den 15 im Einführungsstudium zu belegenden Kursen drei Kurse nach § 12 Absatz 3 aus, zu denen jeweils eine Präsenzveranstaltung und die erforderliche studienbegleitende Leistung (Klausur) absolviert wird.

(3) Klausurrelevante Kurse des Einführungsstudiums sind:

- Essays zu einer Theorie des Kulturmanagements
- Unternehmensführung in Kulturbetrieben
- Kulturforschung I/II
- Kommunale Kulturarbeit
- Kulturpolitik/Kunstpolitik
- Kulturmarketing
- Controlling in Kulturbetrieben
- Kulturförderung/Kulturfinanzierung
- Medienkultur/Massenkultur
- Basiswissen Musik/Techniken der musikalischen Analyse
- Kunst und Reflexion
- Bildende Kunst (Kunstwissenschaftliche Hermeneutik/Bildanalyse)
- Museumsmanagement in den USA
- Fallstudien zum Museumsmarketing
- Kulturtourismus I: Strukturen und Entwicklungsperspektiven
- Kulturtourismus II: Nahrstedt
- Kulturtourismus III: Ökonomische Grundlagen

(4) Wird durch ein ärztliches Attest glaubhaft nachgewiesen, dass es der Kandidatin oder dem Kandidaten aufgrund länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, die Vorprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Präsenzveranstaltungen

(1) Im Einführungsstudium müssen drei Präsenzveranstaltungen absolviert werden, deren erfolgreiche Bewältigung durch einen Übungsschein dokumentiert wird.

(2) Die Auswahl der Präsenzveranstaltungen aus den im Einführungsstudium obligatorischen Kursen erfolgt selbstständig.

(3) Der Übungsschein wird auf der Grundlage einer für und in der Präsenzveranstaltung erbrachten Leistung erstellt. Diese Leistung kann auf folgende Weise erbracht werden:

- a) Hausarbeit zum Thema der Präsenzveranstaltung oder
- b) Referat und Thesenpapier.

(4) Die Gesamtleistung der in der Präsenzveranstaltung, in ihrer Vorbereitung und im Anschluß daran erbrachten Leistung wird bewertet und ist gemäß § 15 zu benoten. Ist die Leistung in der Präsenzveranstaltung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzveranstaltung ein Übungsschein ausgestellt.

(5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise feststellen, dass zur Ausstellung eines Übungsscheines eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit zum Erhalt des Übungsscheins eingereicht werden kann.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Nachweis erbracht werden, dass in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden eines Faches erkannt und Wege zur Lösung aufgezeigt werden können.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils vier Stunden.

(3) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Absatz 1. Sie wird schriftlich mitgeteilt.

§ 15**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Klausur ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Note der Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Klausuren. Die Note der Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn alle drei Klausuren mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurden.

(5) Bei der Bildung der Prüfungsnote wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens 6 Wochen mitgeteilt.

§ 16**Wiederholung der Vorprüfung**

(1) Die Klausurarbeiten der Vorprüfung, die nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abgelegt werden muß.

(2) Ist auch nach Ausschöpfen der schriftlichen Wiederholungsmöglichkeiten die Vorprüfung nicht bestanden, erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung. Sie erstreckt sich auf die in der erfolglos wiederholten Klausur geforderten Inhalte. Für die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 23 Absätze 3 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung

lautet die Note für die auf diese Weise erbrachte Leistung entweder "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0).

(3) Die Vorprüfung gilt als endgültig "nicht bestanden", wenn bei mehr als einer Klausur nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten und Ablegung der mündlichen Ergänzungsprüfung die Note "nicht ausreichend" (5,0) erteilt wurde oder die Gesamtnote den Wert 4,0 übersteigt.

(4) Versäumt es die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Klausuren - nach der letzten nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 17**Zeugnis**

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der erbrachten drei Einzelleistungen (Klausuren) und die Gesamtnote der Vorprüfung enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III Diplomprüfung**§ 18****Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen für den Weiterbildungsstudiengang Kulturmanagement zugelassen ist,
2. die Vorprüfung des Weiterbildungsstudienganges Kulturmanagement an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen oder eine gemäß § 8 als gleichwertig anzuerkennende Prüfung bestanden hat,

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist mit der Meldung zur ersten Klausurarbeit im Vertiefungsstudium zu verbinden und erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen Übungschein vorlegt, der aufgrund der Teilnahme an einer zum Klausurthema äquivalenten Präsenzveranstaltung und des Nachweises einer erbrachten Leistung in dieser

Präsenzveranstaltung durch das Lehrpersonal ausgestellt wird.

§ 19

Ziel, Art und Umfang des Vertiefungsstudiums

(1) Im Vertiefungsstudium müssen 30 Kurse bearbeitet werden. Entsprechend den im Einführungsstudium obligatorisch zu bearbeitenden Kursen bietet der Studienplan im Vertiefungsstudium weiterführende Themenkomplexe an. Es werden aus jedem Schwerpunkt jeweils zwei Kurse gewählt.

Kurse im Einführungsstudium* Module im Vertiefungsstudium**

Essays zu einer Theorie des Kulturmanagements	Kulturökonomik Die Welt, die Kunst... / Die Kultur, die Liebe ...
Unternehmensführung in Kulturbetrieben	Kulturpädagogisches Management Kultur Projekt Management
Kulturforschung I/II	Statistik für Kulturmanager Fernsehanalyse als Kulturkritik
Kommunale Kulturarbeit	Organisation und Kultur Kultur und Verwaltung I/II Kommunikationskultur/Schulkultur
Kulturpolitik/Kunstpolitik	Soziokulturelles Management Alltagskultur/Stadt und Stadtkultur
Kulturmarketing	KulturTourismus und Öffentlichkeitsarbeit Marketing im Kulturtourismus
Controlling in Kulturbetrieben	Theater - Tempel der Kunst/Theater in der Kommunalpolitik Theatermanagement und -organisation
Kulturförderung/Kulturfinanzierung	Investition und Finanzierung Kultur und Wirtschaft am Niederrhein
Medienkultur/Massenkultur	Geschichte der Liebe Medien und Gewalt
Basiswissen Musik/Techniken der musikalischen Analyse	Biographien von Bach, Mozart und Schumann Die Rolle der Phantasie ...
Kunst und Reflexion	Ausstellungsmanagement/Kunsthandel und Galeriebetrieb Der Turm, die Stadt, die Kunst Kunstmanagement
Bildende Kunst (Kunstwissen-schaftliche Hermeneutik/Bildanalyse)	Künstlerinnen des 20. Jahrhunderts Kunst nach 1945
Museumsmanagement in den USA	Internationale Perspektiven des Museumsmanagement Museumsentwicklungsplanung
Fallstudien zum Museumsmarketing	Unternehmensführung im Museum Qualitätsmanagement Museumsmarketing
KulturTourismus I: Strukturen und Entwicklungsperspektiven	Grundlagen der Tourismuswirtschaft für den Kulturtourismus Kulturtourismus in der Regio Aachen
KulturTourismus II: (Nahrstedt)	Management von Tourismusunternehmen Anthropologie und Mobilität
KulturTourismus III: Ökonomische Grundlagen	Reader: Fallstudien und regionale Konzepte zum Kulturtourismus Reader: Strukturen und theoretische Konzepte zum Kulturtourismus Reader: Touristische Inwertsetzung kultureller Ereignisse und Objekte

* 15 Kurse auswählen

** pro Modul 2 Kurse auswählen

Eine Erweiterung des Kursangebotes ist vorgesehen

§ 20**Präsenzveranstaltungen**

(1) Im Vertiefungsstudium müssen drei Präsenzveranstaltungen absolviert werden, deren erfolgreiche Teilnahme durch einen Übungsschein dokumentiert wird.

(2) Die Auswahl der Präsenzveranstaltungen aus den im Vertiefungsstudium wahlweise angebotenen Kursen erfolgt selbständig.

(3) Der Übungsschein wird auf der Grundlage einer für und in der Präsenzveranstaltung erbrachten Leistung ausgestellt. Diese Leistung kann auf folgende Weise erbracht werden:

- a) Hausarbeit zum Thema der Präsenzveranstaltung oder
- b) Referat und Thesenpapier.

(4) Die Gesamtleistung der für und in der Präsenzveranstaltung erbrachten Leistung wird bewertet und ist gemäß § 15 zu benoten. Ist die Leistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzveranstaltung ein Übungsschein ausgestellt.

(5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise feststellen, dass eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit zum Erhalt des Übungsscheines eingereicht werden kann.

§ 21**Art und Umfang der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung besteht aus

- 1. den Klausurarbeiten,
- 2. der Diplomarbeit,
- 3. der mündlichen Prüfung.

§ 22**Klausuren**

(1) Es müssen insgesamt drei Klausuren zu drei frei wählbaren Kursen aus den innerhalb des Vertiefungsstudiums belegbaren Kursen nach § 19 geschrieben werden, die mit zumindest "ausreichend" (4,0) bewertet sein müssen. Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur ist der Nachweis der entsprechenden Übungsscheine der erfolgreich absolvierten Präsenzveranstaltungen.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils vier Stunden.

(3) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Absatz 1.

§ 23**Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll nachweisen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu bewerten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Themenschwerpunkt nach § 19 zuzuordnen. Der Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigen.

(3) Die Diplomarbeit kann von allen in Lehre und (auch anwendungsbezogener) Forschung tätigen Dozentinnen und Dozenten an der Fernuniversität-Gesamthochschule in Hagen bzw. anderen universitären und Kunst- und Musikhochschuleinrichtungen, die eines der in den Schwerpunkten § 19 genannten Themen vertreten, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Mit der Bestätigung des Antrages zur Zulassung zur Diplomprüfung garantiert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Zulassung ist aktenkundig zu vermerken.

(5) Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit beträgt 80 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Ausnahmsweise kann die Abgabezeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Antragstellung auf höchstens 15 Wochen festgelegt werden, wenn eine Fragestellung untersucht wird, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(6) Bei Abgabe der Diplomarbeit muß die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich glaubhaft versichern, dass die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 24**Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit mit der Post ist der Zeitpunkt der Abgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Dabei sollte die prüfende Person die oder der Lehrende sein, die oder der das Thema

der Arbeit vergeben hat. Der oder die zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 27 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der oder des ersten Prüfenden am nächsten liegt.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit wird den Studierenden spätestens nach 8 Wochen mitgeteilt.

§ 25 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich an die Diplomarbeit an. Zwischen der Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung liegen mindestens 20 Tage.

(2) In der mündlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, dass ein breites Grundwissen zum Fachgebiet vorhanden ist, die Zusammenhänge der klausurrelevanten Kurse erkannt und reflektiert werden können.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 27 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(4) Die mündliche Einzelprüfung dauert mindestens 30, höchstens 45 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluß bekanntzugeben.

(6) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen. Die Zulassung bezieht sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 26 Zusatzbelegungen

(1) Über die im Einführungs- und Vertiefungsstudium geforderten 45 Kurse hinaus können weitere Kurse und Präsenzveranstaltungen belegt bzw. Klausuren geschrieben werden.

(2) Die Ergebnisse werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Bei der Feststellung der Gesamtnote der Diplomprüfung bleiben sie jedoch unberücksichtigt.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 15 Absatz 1 entsprechend. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Klausuren.

(2) Die Diplomprüfung im Weiterbildungsstudiengang Kulturmanagement gilt als bestanden, wenn die Diplomarbeit, die mündliche Prüfung und die Klausuren mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Diplomarbeit, die mündliche Prüfung und die Klausuren können bei der Bewertung mit "nicht ausreichend" jeweils einmal wiederholt werden.

(4) Wird eine Klausurarbeit zweimal erfolglos mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung, die mit der Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Für die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 23 Absätze 3 bis 5.

(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtklausurnote, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. § 15 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 15 Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 28 Zeugnis

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Fachrichtung,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Gesamtnote der schriftlichen Prüfungsleistungen,
4. die Note der mündlichen Prüfungsleistung,
5. die Gesamtnote der Abschlußprüfung,
6. die Namen der Prüfenden.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der in den zusätzlich belegten Kursen erzielten Leistungen aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 29**Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Verleihung des Diplomgrades wird gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 18. Juni 1997 und des Senats der FernUniversität- Gesamthochschule in Hagen vom 6. Mai 1998.

Hagen, den 14. Juli 2000

IV Schlußbestimmungen**§ 30****Ungültigkeit der Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass vorsätzlich hierüber getäuscht werden sollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Der Rektor
der FernUniversität –Gesamthochschule
in Hagen
Universitätsprofessor Dr. Ing. H. Hoyer

**Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 10. Juli 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitäts-gesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 19 Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Bachelor-Prüfung bildet einen frühen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Modellstudiengang „Bachelor im Fach Mathematik“ kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. die Bachelor-Prüfung in Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 3

Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den Grad „Bachelor of Science“ für das Fach Mathematik („B.Sc.“)

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 95 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Nebenfach etwa 20 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss für den integrierten Diplomstudiengang Mathematik übernommen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind

1. die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Mathematik;
2. für die Nebenfächer die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen bestimmten Prüfenden.

Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Promotion im entsprechenden Fach erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ist.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben

Studiengang, in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Leistungen im Nebenfach können auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen an die Nebenfächer entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und auf Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Der Leistungsnachweis zum Praktikum in § 11 Abs. 1 Nr. 2 kann durch den Nachweis gleichwertiger, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbrachter Leistung ersetzt werden.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10

Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweit- oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt des Fachbereichs Mathematik erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem

Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist, ob der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren ist und ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 18 Abs. 3) verloren wurde.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studium müssen in folgenden Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS¹-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Einführung in die imperative Programmierung (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
2. Praktikum unter Benutzung mathematischer Softwarepakete (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
3. Proseminar (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte)
4. Mathematisches Praktikum (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
5. Seminar (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
6. a) im Nebenfach Informatik Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 SWS (einschließlich Übungen) zu den Kursen Datenbanken I oder Einführung in die objektorientierte Programmierung oder Grundpraktikum Programmierung oder Kursen der Schwerpunktfächer des Studiengangs Bachelor in Informatik, die nicht Gegenstand der Bachelor-Prüfung (siehe § 12 Abs. 4) sind (zwei Leistungsnachweise, je 5 Leistungspunkte),
b) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre die Nachweise über die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zu den Kursen Allokationstheorie und Wachstum, Verteilung, Konjunktur gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen (zwei Leistungsnachweise, je 5 Leistungspunkte).

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

¹ European Community Course Credit Transfer System, ERASMUS-Bureau 1994, ISBN 92-826-6715-4

§ 12

Umfang und Art der Bachelor-Prfung

(1) Die Bachelor-Prfung besteht aus den Fachprfungen, soweit sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, und der Abschlussarbeit nach § 13.

(2) Die Fachprfungen erstrecken sich auf die folgenden Fcher:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Anwendungsorientierte Mathematik I,
4. Anwendungsorientierte Mathematik II,
5. Wahlgebiet der Mathematik,
6. Nebenfach.

Fr jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prfungsleistung einer Fachprfung werden Leistungspunkte nach Absatz 3 und 4 vergeben. Wiederholungen bestandener Prfungsleistungen aufgrund eines Freiversuchs nach § 18 Abs. 8 werden dabei nicht bercksichtigt.

(3) Die Fachprfungen bestehen in den Fchern 1. – 4. aus jeweils zwei studienbegleitenden Fachteilprfungen. Diese sind zweistndige Klausurarbeiten zu den folgenden Kursen:

1. bei der Fachprfung Analysis zu den Kursen Analysis I und II (je 10 Leistungspunkte);
2. bei der Fachprfung Lineare Algebra zu den Kursen Lineare Algebra I und II (je 10 Leistungspunkte);
3. bei der Fachprfung Anwendungsorientierte Mathematik I zu den Kursen Numerische Mathematik I und Wahrscheinlichkeitstheorie I (je 10 Leistungspunkte);
4. bei der Fachprfung Anwendungsorientierte Mathematik II zu den Kursen Optimierung und Angewandte Analysis unter besonderer Bercksichtigung von Differentialgleichungen (je 10 Leistungspunkte).

Im Fach 5. besteht die Fachprfung aus zwei studienbegleitenden mndlichen Fachteilprfungen zu Wahlpflichtkursen des Bachelor-Studiengangs Mathematik im Umfang von je 4+2 SWS (je 10 Leistungspunkte).

(4) Als Nebenfach in der Bachelor-Prfung kann gewhlt werden:

- a) Informatik oder
- b) Betriebswirtschaftslehre oder
- c) Volkswirtschaftslehre.

Die Nebenfachprfung in Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mndlichen Fachteilprfungen (je 10 Leistungspunkte). Gegenstnde der Teilprfungen sind

1. die beiden Kurse „Betriebssysteme und Rechnernetze“ und „Datenstrukturen I“ und
2. weitere Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS ohne bungen aus einem Schwerpunktfach des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik, die nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises aus § 11 Abs. 1 Nr. 6a) sind.

Die Nebenfachprfung in Betriebswirtschaftslehre besteht aus drei studienbegleitenden schriftlichen Fachteilprfungen in Form von je zweistndigen Klausurarbeiten zu „Grundzge der Betriebswirtschaftslehre I“, „Grundzge der Betriebswirtschaftslehre II“ und „Grundzge der Betriebswirtschaftslehre III“ (je 10 Leistungspunkte). Die Teilnahme an diesen drei Klausurarbeiten setzt gemß den Regelungen in der Diplomprfungsordnung fr den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversitt – Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zu diesen Teilgebieten voraus.

Die Nebenfachprfung in Volkswirtschaftslehre besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Fachteilprfungen in Form von je zweistndigen Klausurarbeiten zu „Mikrokonomik“ und „Makrokonomik“ (je 10 Leistungspunkte). Die Teilnahme an diesen zwei Klausurarbeiten setzt gemß den Regelungen in der Diplomprfungsordnung fr den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversitt – Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zu diesen Teilgebieten voraus.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein rztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen lnger andauernder oder stndiger krperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prfungsarbeit in Mathematik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbstndig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Fr eine nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prfungsberechtigten des Fachbereichs Mathematik gemß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgegeben und betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung auerhalb der Hochschule durchgefhrt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschlge fr das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prfungsausschusses dafr, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema fr eine Abschlussarbeit erhlt.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt ber die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit fr die Abschlussarbeit betrgt hchstens zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit mssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurckgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prfungsausschuss auf begrndeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlngern. Fr Teilzeitstudierende kann der Prfungsausschuss darberhinaus eine weitere Nachfrist von bis zu drei Wochen gewhren.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit – selbstndig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 40 Seiten nicht berschreiten. Sie ist fristgemß beim Prfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prfenden gehren. Die oder der zweite Prfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und

schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einem der Prüfenden kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4 auf die selbständige Lehrtätigkeit und auf die Promotion verzichtet werden, sofern er die Diplomprüfung im Fach Mathematik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen ist. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die erste Prüfende oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 3 und 4 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von bis zu 4 SWS ohne Übungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Fachteilprüfungen (gemäß § 12 Abs. 3 und 4) bestanden sind. Eine Fachteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Für eine bestandene Fachprüfung errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Fachteilprüfungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Fachteilprüfungen nach § 12 Abs. 3 und 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Klausurnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller Fachnoten nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Außer bei Freiversuchen nach Abs. 8 ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb von zwei Semestern nach dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung abgelegt werden. Danach ist der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bevor nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten für eine Fachteilprüfung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1. bis 4. die Note „nicht ausreichend“ festgesetzt wird, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Mitteilung über das Ergebnis der Klausurarbeit nennt auch den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung, die innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung über das Ergebnis der Klausur stattgefunden haben soll. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem ersten Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt; § 16 gilt entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet, so wird die Note der Fachteilprüfung mit „ausreichend“ (4,0), andernfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(5) Legt eine Studentin oder ein Student innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 6 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachteilprüfung ab und besteht er oder sie diese Prüfungsleistung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 als nicht bestanden gilt.

(6) Um für einen Freiversuch in Frage zu kommen, muss eine Fachteilprüfung nach § 12 Abs. 3

- bei Nr. 1 und 2 spätestens im zweiten Semester,
- bei Nr. 3 und 4 spätestens im vierten Semester,
- bei Nr. 6 spätestens im fünften Semester,
- bei Nr. 5 spätestens im sechsten Semester

abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstudium nur zur Hälfte gezählt.

(7) Bei der Berechnung des in Absatz 6 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Ebenso sind Unterbrechungen des Studiums durch das Ableisten des Wehr- oder Zivildienstes zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(8) Wer eine Fachteilprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 5 bis 7 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Es gilt dann die bessere der beiden Noten. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.

§ 19 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Fachnoten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Kursabschlussprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1

und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 21.10.1999 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 1.12.1999.

Hagen, den 10. Juli 2000

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in
Hagen

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Ordnung für Brückenkurse
in den integrierten Studiengängen
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 05.Juni 2000**

Aufgrund § 4 Abs.2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23.September 1981 (GV.NW.S.596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.Mai 1990 (GV.NW.S.300), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Brückenkursordnung als Satzung erlassen.

**§ 1
Zweck der Brückenkurse**

Die FernUniversität - Gesamthochschule führt regelmäßig Brückenkurse für die Studierenden der integrierten Studiengänge durch. Sie sollen den Studierenden mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife als Teilvoraussetzung für das Weiterstudium im Hauptstudium II ermöglichen. Studierenden mit dem Zeugnis der Hochschulreife steht die Teilnahme an Brückenkursen frei.

**§ 2
Studiengangsbezug der Brückenkurse**

Brückenkurse ergänzen das Lehrangebot der integrierten Studiengänge im Bereich des Grundstudiums. Sie sind inhaltlich auf den jeweiligen integrierten Studiengang bezogen. Das Fach Mathematik für die integrierten Studiengänge Elektrotechnik, Informatik und Mathematik wird vom Fachbereich Mathematik, das Fach Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und die übrigen Fächer werden vom Fachbereich Erziehungs-, Sozial-, und Geisteswissenschaften durchgeführt. Die Inhalte der Brückenkurse werden von den Fachbereichen der integrierten Studiengänge festgelegt.

**§ 3
Umfang der Brückenkurse**

In jedem integrierten Studiengang wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, an drei Brückenkursen im Umfang von insgesamt 240 Stunden (8 SWS) teilzunehmen. In den einzelnen Brückenkursen darf der Anteil an Übungen die Hälfte des Gesamtstundenvolumens nicht überschreiten. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die mit den Inhalten eines Brückenkurses identisch oder gleichwertig sind, können auf das Stundenvolumen angerechnet werden.

**§ 4
Brückenkursfächer**

In den integrierten Studiengängen der FernUniversität - Gesamthochschule werden Brückenkurse in den folgenden Fächern angeboten:

	<u>1. Fach</u>	<u>2. Fach</u>	<u>3. Fach</u>
Elektrotechnik	Mathematik	Englisch	Deutsch
Informatik	Mathematik	Englisch	Deutsch
Mathematik	Mathematik	Englisch	Deutsch
Wirtschaftswissenschaft	Mathematik für Wirtschafts- wissenschaftler	Englisch oder Französisch	Deutsch

**§ 5
Anforderungen an die Abschlussklausuren**

Jeder Brückenkurs wird mit einer vierstündigen schriftlichen Klausurarbeit abgeschlossen. In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus den Gebieten des jeweiligen Brückenkurses mit geläufigen Methoden des entsprechenden Faches selbstständig erkennen und lösen können.

Für die Anforderungen an die Klausuren in den einzelnen Fächern gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(1) Die Abschlussklausur im Brückenkurs Mathematik erfordert die Lösung von drei Aufgaben, die sich auf mindestens zwei Gebiete der Mathematik beziehen.

(2) Die Abschlussklausur im Brückenkurs Mathematik für WirtschaftswissenschaftlerInnen erfordert die Lösung von Aufgaben aus dem Bereich Grundwissen der Analysis.

(3) Die Abschlussklausur im Brückenkurs Englisch bzw. Französisch setzt die Analyse und ggfs. die Erörterung eines fremdsprachlichen Textes von ungefähr 500 Wörtern Umfang voraus.

(4) Die Abschlussklausur im Brückenkurs Deutsch ist entweder die Analyse eines Textes, die vergleichende Analyse zweier Texte oder die Erörterung einer fachspezifischen Vorlage.

**§ 6
Wiederholung der Abschlussklausuren
und Anerkennung gleichwertiger Klausuren**

Die Brückenkurse müssen bis zum Abschluss des Grundstudiums abgeschlossen sein. Jede Abschlussklausur kann zweimal wiederholt werden. Leistungsnachweise oder bestandene Fachprüfungen, die innerhalb des Grundstudiums erbracht und mit mindestens ausreichend bewertet wurden, können als Abschlussklausur des entsprechenden Brückenkurses angerechnet werden, wenn sie den Leistungsanforderungen dieses Brückenkurses mindestens gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft das Prüfungsamt des den Kurs durchführenden Fachbereichs.

**§ 7
Befreiung von der Abschlussklausur in Englisch bzw. Französisch**

Studierenden, die deutsche Aussiedler/-innen, Kinder ausländischer Arbeitnehmer/-innen oder Asylberechtigte sind und aufgrund von Verwaltungsvorschriften des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen für den Erwerb der Fachhochschulreife in der Bundesrepublik eine Sprachprüfung in der Sprache des Herkunftslandes bzw. in der Muttersprache abgelegt haben, kann das Prüfungsamt des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften diese Sprachprüfung anstelle einer in diesem Studiengang geforderten Brückenkursklausur in Englisch oder Französisch anrechnen. Die Belegung des Brückenkurses Englisch oder Französisch ist nachzuweisen.

**§ 8
Bescheinigung über den Abschluss der Brückenkurse**

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Brückenkursen und deren erfolgreichen Abschluss stellt der den Kurs durchführende Fachbereich aus. Über Widersprüche entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den entsprechenden integrierten Diplomstudiengang oder das Fach im Masterstudiengang des den Kurs durchführenden Fachbereichs.

**§ 9
Übergangsregelung**

Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossene Brückenkurse werden für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife anerkannt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft. Die Ordnung für Brückenkurse vom 29. 07. 1993 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaft vom 16.6.1999, Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 21.4.1999, Mathematik vom 13.4.1999, Informatik vom 19.4.1999, Elektrotechnik vom 28.4.1999 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 03.5.2000.

Hagen, den 05. Juni 2000

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Studienordnung und Ordnung
zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
am Weiterbildenden Studium Restaurierung
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 24. Juli 2000**

Weiterbildendes Studium „Restaurierung“ in Kooperation zwischen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen / Lehrgebiet Ältere Geschichte (im Folgenden FernU/LG ÄG genannt) und den Fachverbänden Arbeitsgemeinschaft der Restauratoren und Internationale Arbeitsgemeinschaft der Archiv-, Bibliotheks- und Graphikrestauratoren (im Folgenden AdR/IDA genannt).

Aufgrund des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW S. 223) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Restaurierung“ (WeisRest) erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Weiterbildungsleitung
- § 6 Gebühren
- § 7 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholen von Leistungsnachweisen und Prüfungen
- § 10 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungskommission und Prüfer
- § 12 Zeugnis
- § 13 Zertifikate
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Weiterbildende Studium Restaurierung richtet sich vor allem an berufserfahrene Restauratorinnen / Restauratoren ohne fachspezifischen Hochschulabschluss, die ihren empirisch erworbenen Wissensstand auf wissenschaftlicher Basis erweitern und absichern wollen aber auch an Personen in verwandten Arbeitsbereichen sowie an einschlägig Interessierte.

(2) Durch das Weiterbildende Studium Restaurierung sollen fundierte Kenntnisse über den verantwortlichen Umgang mit Kulturgut vermittelt werden. Dabei werden gleichermaßen aktuelle fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Materialien und Methoden vermittelt, als auch kulturhistorische Grundlagen und Hintergründe, die den unverzichtbaren Rahmen für eine dem Gegenstand der Konservierung / Restaurierung angemessene berufliche Tätigkeit bilden.

§ 2

Zulassung zum Studium

Je nach angestrebtem Abschluss des modular aufgebauten Studiums sind die Zulassungsvoraussetzungen unterschiedlich.

(1) Zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs des Zeugnisses wird zugelassen, wer über eine Berufsausbildung zum

Restaurator / zur Restauratorin oder über eine von der Weiterbildungsleitung als gleichwertig festgestellte Qualifikation verfügt.

(2) Der Zugang zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Zertifikats bzw. Modulzertifikats ist nicht an Voraussetzungen gebunden. Die Zulassung dieser Teilnehmergruppe kann zu Gunsten von Bewerbern / Bewerberinnen mit Abschlussziel Zeugnis beschränkt werden.

(3) Die Zulassung erfolgt an der FernUniversität als Gasthörer / Gasthörerin im Rahmen eines gesonderten Zulassungsverfahrens.

§ 3

Aufbau, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium wird als Fernstudium auf der Basis von schriftlichem Lehrmaterial, ergänzt um Präsenzveranstaltungen, durchgeführt. Zu den Studienmaterialien werden Einsendeaufgaben angeboten. Durch die modularisierte Form des Studiums ist je nach individuellem Studienziel die Belegung von Einzelkursen, Modulen oder des Gesamtprogramms möglich.

(2) Das Studium ist auf vier Semester engelegt. Pro Semester wird ein Modul angeboten, das aus Kursen zu einem kulturhistorischen und einem restauratorisch-fachspezifischen Themengebiet besteht. Zusätzlich wird zu jedem Kurs eine 2-tägige Präsenzveranstaltung angeboten.

(3) Das Weiterbildende Studium ist wie folgt gegliedert:

Modul I (Wintersemester)

Kurs 1

„Geschichtswissenschaft für Restauratorinnen und Restauratoren – Einführung“

Präsenzveranstaltung zu 1 (2 Tage)

Kurs 2 „Werkstoffkunde und Erhaltung von Museumsgut“

Präsenzveranstaltung zu 2 (2 Tage)

Modul II (Sommersemester)

Kurs 3

„Kulturwissenschaft in der interdisziplinären Diskussion“

Präsenzveranstaltung zu 3 (2 Tage)

Kurs 4 „Lösemittel in der Restaurierung“

Präsenzveranstaltung zu 4 (2 Tage)

Modul III (Wintersemester)

Kurs 5 „Allgemeine Museologie“

Präsenzveranstaltung zu 5 (2 Tage)

Kurs 6 „Naturwissenschaften für Restauratoren“

(„Science for Conservators“)

Präsenzveranstaltung zu 6 (2 Tage)

Modul IV (Sommersemester)

Kurs 7 zu einem kulturhistorischen Themengebiet

Präsenzveranstaltung zu 7 (2 Tage)

Kurs 8

zu einem restauratorisch-fachspezifischen Themengebiet

Präsenzveranstaltung zu 8 (2 Tage)

§ 4

Präsenzveranstaltungen

(1) Zu jedem der zwei Kurse eines Moduls wird eine 2-tägige Präsenzveranstaltung angeboten.

(2) Die Präsenzveranstaltungen dienen der ergänzenden Erläuterung und Vertiefung der Studieninhalte. Im Rahmen

der Präsenzveranstaltungen wird zudem die Gelegenheit zum Erwerb eines Leistungsnachweises in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Referats gegeben, der Voraussetzung für den Erwerb eines Modulzertifikats ist.

(3) Insgesamt werden 8 Präsenzveranstaltungen angeboten. Für den Erwerb des Abschlusszeugnisses ist die nachgewiesene Teilnahme an mindestens 4 Präsenzveranstaltungen Voraussetzung.

§ 5

Weiterbildungsleitung

(1) Die Leitung des Weiterbildenden Studiums obliegt der FernU/LG ÄG und der AdR/IADA. Die Weiterbildungsleitung besteht aus 2 Personen: je 1 Vertreterin / Vertreter der FernU/LG ÄG und der AdR/IADA. Die Geschäftsführung der Weiterbildungsleitung wird durch die FernU/LG ÄG wahrgenommen.

(2) Inhaltliche und organisatorische Entscheidungen werden in der Weiterbildungsleitung einvernehmlich getroffen.

§ 6

Gebühren

Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium Restaurierung sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

§ 7

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Studienbegleitende Leistungen werden durch die erfolgreiche Bearbeitung von Einsendeaufgaben, Referate oder Hausarbeiten erbracht. Für Präsenzveranstaltungen werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

(2) Der Erwerb eines Teilnahmezertifikats umfasst die Belegung eines Kurses sowie die erfolgreiche Bearbeitung von 3 von 5 Einsendeaufgaben zu diesem Kurs.

(3) Der Erwerb eines Modulzertifikats umfasst die Belegung eines Moduls, die erfolgreiche Bearbeitung von 3 von 5 Einsendeaufgaben zu beiden Kursen des Moduls, einen Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats oder einer Hausarbeit sowie die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung zu einem Kurs aus dem Modul.

(4) Voraussetzung und Prüfungsvorleistungen für den Erwerb des Abschlusszeugnisses sind:

- die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs.1
- die Belegung aller Kurse der 4 Module
- der Erwerb von 2 Modulzertifikaten
- die Teilnahme an mindestens 4 von 8 Präsenzveranstaltungen.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- einer 4-stündigen Klausur
- einer mündlichen Prüfung von 30 bis höchstens 40 Minuten Dauer.

(2) Die Klausur und die mündliche Prüfung erfolgen über Bereiche, die nicht Gegenstand der beiden Modulzertifikate waren.

§ 9

Wiederholen von Leistungsnachweisen und Prüfungen

(1) Nichtbestandene Einsendeaufgaben, Referate und Hausarbeiten können wiederholt werden.

(2) Ist das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung nicht „ausreichend“, so kann die Abschlussprüfung innerhalb von 2 Jahren zweimal wiederholt werden.

§ 10

Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Einsendeaufgaben werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In allen übrigen studienbegleitenden Leistungen gemäß § 7 Abs. 1 sowie der Klausur und der mündlichen Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt nach folgendem Notenschlüssel:

Sehr gut	95 - 100 Punkte
Gut	80 - 94 Punkte
Befriedigend	65 - 79 Punkte
Ausreichend	50 - 64 Punkte
Mangelhaft	weniger als 50 Punkte

(2) Eine mangelhafte Leistung (weniger als 50 Punkte) gilt als nicht bestanden.

(3) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Abschlussklausur und der mündlichen Prüfung. Die Noten werden einzeln im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Klausur und die mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Eine nicht bestandene Leistung kann zweimal wiederholt werden.

§ 11

Prüfungskommission und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das Weiterbildende Studium Restaurierung wahr. Er bestellt die Prüferinnen / Prüfer im Einvernehmen mit der Weiterbildungsleitung.

(2) Prüferin / Prüfer kann sein, wer die in § 95 Abs.1 HG NW aufgeführten Anforderungen erfüllt.

(3) Die Prüferinnen / Prüfer unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Geschäftsführung der Weiterbildungsleitung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Restaurierung wird nach Bestehen der Abschlussprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin / dem Dekan und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(2) Es enthält eine Auflistung der belegten Kurse, der besuchten Präsenzveranstaltungen, der erworbenen Modulzertifikate, das Thema der Klausur, die Einzelnoten der Klausur und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote.

(3) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 13 Zertifikate

(1) Im Rahmen des Weiterbildenden Studiums Restaurierung erworbene Zertifikate / Modulzertifikate werden von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(2) Ein Teilnahmezertifikat gemäß § 7 Abs. 2 enthält die genaue Bezeichnung des erfolgreich bearbeiteten Kurses.

(3) Ein Modulzertifikat gemäß § 7 Abs. 3 enthält die genaue Bezeichnung des erfolgreich bearbeiteten Kurses und der Präsenzveranstaltung sowie das Thema des Referates bzw. der Hausarbeit. Das Modulzertifikat wird benotet.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Feststellungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 17.5.2000 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 7.6.2000.

Hagen, den 24. Juli 2000

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
In Vertretung
Der Prorektor

Universitätsprofessor Dr. G. Simonis

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Contarini Instituts für Mediation
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 26. Juli 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV.NW. S. 590), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Instituts

(1) Das „Contarini Institut für Mediation“ (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft gemäß § 26 der Grundordnung der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und § 29 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Institut ehrt mit seinem Namen den venezianischen Botschafter Alvise Contarini (1597 – 1651), der sich als Mediator um den Westfälischen Frieden verdient gemacht hat.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut dient der interdisziplinären Erforschung der Formen außergerichtlicher Konfliktlösung, insbe-

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Sie werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

(4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal pro Semester zusammentreten.

(5) Der Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter. Sie oder er vertritt das Institut innerhalb des Fachbereichs und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er führt die Bezeichnung einer Direktorin oder eines Direktors.

§ 5

Geschäftsführer

(1) Der Vorstand ernennt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und deren oder dessen Stellvertreter. Diese oder dieser führt das Institut unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters nach deren oder dessen Weisungen.

sondere der Mediation in Deutschland, Europa und dem außereuropäischen Bereich. Es soll den Kontakt von Wissenschaft und Praxis vermitteln, die Entwicklung im Bereich der Mediation analysieren und durch die wissenschaftliche Begleitung der legislativen, juristischen und administrativen Prozesse zur Vernetzung aller Formen konsensueller Streiterledigung mit den herkömmlichen Verfahren beitragen.

(2) Das Institut bemüht sich um die Entwicklung von Verfahrens- und Ausbildungsstandards.

(3) Das Institut strebt im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen in Europa an.

§ 3

Organe und Einrichtungen des Instituts

(1) Dem Institut gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter.

(2) Am Institut wird ein Kuratorium gebildet.

§ 4

Vorstand und geschäftsführende Leiterin/ geschäftsführender Leiter

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand des Instituts gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll eine promovierte Mitarbeiterin oder ein promovierter Mitarbeiter des Instituts sein.

§ 6

Kuratorium

(1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich mit konsensualer Konfliktbewältigung befassen, und Fördererinnen oder Förderer des Instituts angehören.

(2) Dem Kuratorium sollen angehören:

- a) die Rektorin/der Rektor der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen,
- b) die Kanzlerin/der Kanzler der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen,
- c) die Dekanin/der Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, für den Fall, daß dieser bereits Mitglied des Vorstandes ist, der/die Prodekan/in.

(3) Die Amtszeit der durch den Fachbereichsrat zu wählenden Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Soweit in der laufenden Wahlperiode der Vorstand des Instituts die ergänzende Wahl weiterer Kuratoriumsmitglieder vorschlägt, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat durch Beschluß.

(4) Das Kuratorium soll fachübergreifende Aspekte aus der Theorie und Praxis der Mediation in die wissenschaftliche Arbeit des Instituts einbringen.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(6) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.

(7) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil:

- a) der Vorstand,
- b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- c) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.

§ 7

Benutzungsberechtigung

(1) Zur Benutzung des Instituts sind Mitglieder und Angehörige der FernUniversität berechtigt. Ferner stehen die Einrichtungen des Instituts Interessierten aus den Bereichen Politik, Wissenschaft und konsensualer Konfliktbearbeitung offen.

(2) Für Leistungen des Instituts außerhalb der FernUniversität wird ein Entgelt erhoben. Das gleiche gilt für die Nutzung der Datenbanken des Instituts. Einzelheiten regelt eine durch den Vorstand zu beschließende Entgeltregelung.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die Rechte des Vorstandes und seiner Mitglieder, der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters und des Fachbereiches werden durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung nicht berührt.

(2) Die Geschäftsordnung des Senats gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität -Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 16.11.1999 und des Senats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 07.06.2000.

Hagen, den 26. Juli 2000

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
In Vertretung
Der Prorektor
Universitätsprofessor Dr. G. Simonis

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik
an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Vom 26. November 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 4 und § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 14. Juli 1997 (GABI. NW. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik ermöglicht Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und deren Vorgängereinrichtungen den Erwerb des Diploms im Fach Elektrotechnik als Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik kann eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Absatz 2 UG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung in einem Studiengang der Elektrotechnik an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschul-

rahmengesetzes bestanden hat. Der erfolgreiche Abschluß im Studiengang der Elektrotechnik an einer direkten Vorgängereinrichtung einer Fachhochschule, die zum 1. August 1971 in den Bereich der allgemeinen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einbezogen wurde, wird dem Fachhochschulabschluß gemäß Satz 1 gleichgestellt.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtfächer der Diplomprüfung sind:

1. Mathematik für Ingenieurinnen und Ingenieure III, IV
2. Elektronische Schaltungen I, II
3. Theoretische Elektrotechnik I, II
4. Energietechnik I, II
5. Nachrichtentechnik I, II
6. Regelungstechnik I, II“

4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung sind zwei Fächer aus Katalog I und drei weitere Fächer aus Katalog II.

Katalog I:

Digitale Signalverarbeitung I, II
Großintegrationstechnik I, II
Halbleitertechnik I, II
Hochfrequenztechnik I, II
Kommunikationstechnik I, II
Leistungselektronik und Antriebsregelung I, II
Optische Nachrichtentechnik I, II
Prozeßautomatisierung I, II
Prozeßleittechnik I, II
Regelungssysteme im Zustandsraum I, II
Sensoren I, II
Sicherheitsgerichtete Echtzeitsysteme I, II
Software Engineering I, II

Katalog II:

Antennen #
Automatisierungsprojekte #
Digitale Signalverarbeitung I, II
Digitale Übertragungssysteme #
Einführung in den digitalen Mobilfunk #
Elektromagnetische Wellen I, II
Energieübertragungssysteme I, II
Entwurf integrierter Digitalschaltungen #
Graphen, Algorithmen und Netze I, II
Großintegrationstechnik I, II
Grundlagen der Halbleiterelektronik I, II
Grundlagen und Technik des Farbfernsehens I, II
Halbleitertechnik I, II
Hochfrequenzmeßtechnik #
Hochfrequenztechnik I, II
Kanalcodierung #
Kommunikationsprotokolle #
Kommunikationstechnik I, II
Leistungsanalyse von Systemen mit Rechnern #
Leistungselektronik und Antriebsregelung I, II
Multimedia-Technologie I, II
Nachrichtenvermittlungssysteme I, II

Optimierung dynamischer Systeme #

Optische Nachrichtentechnik I, II

Optische Nachrichtentechnik III #

Photovoltaik I, II

Prozeßautomatisierung I, II

Prozeßleittechnik I, II

Rauschen in Hochfrequenzschaltungen und Oszillatoren #

Regelungssysteme im Zustandsraum I, II

Robotertechnik I, II

Sensoren I, II

Sicherheitsgerichtete Echtzeitsysteme I, II

Signaltheorie I, II

Software Engineering I, II

Solarzellen-Technologie I, II

Technischer Datenschutz in Kommunikationsnetzen #

Jeweils zwei der mit # gekennzeichneten Fächer bilden ein Wahlpflichtfach. Über die von den Studierenden gewählte Fächerkombination wird eine Gesamtpflichtprüfung abgehalten.“

5. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe dafür nicht zu vertreten hat.“

6. § 19 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Zeitpunkte für die Ablegung der Fachprüfungen zur Erlangung des Freiversuchs werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Mathematik für Ingenieurinnen und Ingenieure III, IV | Ende des 2. Semesters |
| 2. Elektronische Schaltungen I, II | Ende des 2. Semesters |
| 3. Theoretische Elektrotechnik I, II | Ende des 2. Semesters |
| 4. Energietechnik I, II | Ende des 2. Semesters |
| 5. Nachrichtentechnik I, II | Ende des 4. Semesters |

- | | |
|--|-----------------------|
| 6. Regelungstechnik I, II | Ende des 4. Semesters |
| 7. zwei Wahlpflichtfächer gemäß Katalog I | Ende des 4. Semesters |
| 8. drei Wahlpflichtfächer gemäß Katalog II | Ende des 4. Semesters |
- Sie verschieben sich für Teilzeits Studierende entsprechend.“

7. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie findet ferner auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die gemäß Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik vom 27. Februar 1989 in den Ergänzungsstudiengang eingeschrieben wurden und die erstmalig die Zulassung zu einem Fach der Grundlagenprüfung gemäß § 11 der Diplomprüfungsordnung beantragen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen bekanntgemacht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 28. 4. 1999 und des Senats vom 6. 10. 1999.

Hagen, den 26. November 1999

Der Rektor

der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Vom 30. November 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 25. Juni 1997 (GABl. NW. 2 S. 572) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. eine berufspraktische Tätigkeit (Grundpraxis) von acht Wochen Dauer nach Maßgabe der Praktikantenordnung abgeleistet hat; eine dem Studium vorausgehende entsprechende berufliche Tätigkeit wird auf Antrag als Grundpraxis angerechnet;“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik für Ingenieurinnen und Ingenieure I, II
2. Physik I, II
3. Grundlagen der Elektrotechnik I, II
4. Informationstechnik I, II
5. Mathematik für Ingenieurinnen und Ingenieure III, IV
6. Elektronische Schaltungen I, II
7. Werkstoffe und Bauelemente I, II
8. Informationstechnik III, IV.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Ausschöpfen aller schriftlichen Wiederholungsmöglichkeiten ist in einem Fach eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich. Näheres regelt § 18 Abs. 6.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 14 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Zeitpunkte für die Ablegung der Prüfungen des Grundstudiums zur Erlangung des Freiversuchs werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Mathematik für Ingenieurinnen und Ingenieure I, II | Ende des 2. Semesters |
| 2. Physik I, II | Ende des 2. Semesters |
| 3. Grundlagen der Elektrotechnik I, II | Ende des 2. Semesters |
| 4. Informationstechnik I, II | Ende des 2. Semesters |
| 5. Mathematik für Ingenieurinnen und Ingenieure III, IV | Ende des 4. Semesters |
| 6. Elektronische Schaltungen I, II | Ende des 4. Semesters |
| 7. Werkstoffe und Bauelemente I, II | Ende des 4. Semesters |
| 8. Informationstechnik III, IV | Ende des 4. Semesters. |

Sie verschieben sich für Teilzeitstudierende entsprechend.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. eine weitere berufspraktische Tätigkeit (Fachpraxis) von fünf Wochen Dauer nach Maßgabe der Praktikantenordnung nachweist; eine entsprechende berufliche Tätigkeit wird auf Antrag als Fachpraxis angerechnet.“

b) Absatz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine weitere berufspraktische Tätigkeit (Fachpraxis) von 18 Wochen Dauer nach Maßgabe der Praktikantenordnung nachweist; eine entsprechende berufliche Tätigkeit wird auf Antrag als Fachpraxis angerechnet.“

6. § 18 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtfächer der Diplomprüfung II sind:

1. Theoretische Elektrotechnik I, II
2. Energietechnik I, II
3. Nachrichtentechnik I, II
4. Regelungstechnik I, II.

Pflichtfächer der Diplomprüfung I sind drei der vier Pflichtfächer der Diplomprüfung II.

(3) Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung I sind drei Fächer aus Katalog I, Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung II sind zwei Fächer aus Katalog I und drei weitere Fächer aus Katalog II.

Katalog I:

Digitale Signalverarbeitung I, II
Großintegrationstechnik I, II
Halbleitertechnik I, II
Hochfrequenztechnik I, II
Kommunikationstechnik I, II
Leistungselektronik und Antriebsregelung I, II
Optische Nachrichtentechnik I, II
Prozessautomatisierung I, II
Prozessleittechnik I, II
Regelungssysteme im Zustandsraum I, II
Sensoren I, II
Sicherheitsgerichtete Echtzeitsysteme I, II
Software Engineering I, II

Katalog II:

Antennen #
Automatisierungsprojekte #
Digitale Signalverarbeitung I, II
Digitale Übertragungssysteme #
Einführung in den digitalen Mobilfunk #
Elektromagnetische Wellen I, II
Energieübertragungssysteme I, II
Entwurf integrierter Digitalschaltungen #
Graphen, Algorithmen und Netze I, II
Großintegrationstechnik I, II
Grundlagen der Halbleiterelektronik I, II
Grundlagen und Technik des Farbfernsehens I, II
Halbleitertechnik I, II
Hochfrequenzmesstechnik #
Hochfrequenztechnik I, II
Kanalcodierung #
Kommunikationsprotokolle #
Kommunikationstechnik I, II
Leistungsanalyse von Systemen mit Rechnern #
Leistungselektronik und Antriebsregelung I, II
Multimedia-Technologie I, II
Nachrichtenvermittlungssysteme I, II
Optimierung dynamischer Systeme #
Optische Nachrichtentechnik I, II
Optische Nachrichtentechnik III #
Photovoltaik I, II
Prozessautomatisierung I, II
Prozessleittechnik I, II
Rauschen in Hochfrequenzschaltungen und Oszillatoren #
Regelungssysteme im Zustandsraum I, II
Robotertechnik I, II
Sensoren I, II
Sicherheitsgerichtete Echtzeitsysteme I, II
Signaltheorie I, II
Software Engineering I, II
Solarzellen-Technologie I, II
Technischer Datenschutz in Kommunikationsnetzen #.

Jeweils zwei der mit # gekennzeichneten Fächer bilden ein Wahlpflichtfach. Über die von den Studierenden gewählte Fächerkombination wird eine Gesamtprüfung abgehalten.“

7. § 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In der Regel soll die Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung I einen Umfang von 60 Seiten (DIN A4, 1,5-zeilig, Schriftgröße 10 Punkt) und im Rahmen der Diplomprüfung II von 120 Seiten nicht überschreiten.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 14 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zeitpunkte für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums zur Erlangung des Freiversuchs werden wie folgt festgelegt:

a) Diplomprüfung I:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Theoretische Elektrotechnik I, II | Ende des 6. Semesters |
| 2. Energietechnik I, II | Ende des 6. Semesters |
| 3. Nachrichtentechnik I, II | Ende des 7. Semesters |
| 4. Regelungstechnik I, II | Ende des 7. Semesters |
| 5. drei Wahlpflichtfächer gemäß Katalog I | Ende des 7. Semesters |

b) Diplomprüfung II:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Theoretische Elektrotechnik I, II | Ende des 6. Semesters |
| 2. Energietechnik I, II | Ende des 6. Semesters |
| 3. Nachrichtentechnik I, II | Ende des 8. Semesters |
| 4. Regelungstechnik I, II | Ende des 8. Semesters |
| 5. zwei Wahlpflichtfächer gemäß Katalog I | Ende des 9. Semesters |
| 6. drei Wahlpflichtfächer gemäß Katalog II | Ende des 9. Semesters |

Sie verschieben sich für Teilzeitstudierende entsprechend.“

9. In § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Studentinnen und Studenten die im Rahmen der Diplom-Vorprüfung die Fachprüfung Theoretische Elektrotechnik I, II abgelegt haben, bleibt Elektronische Schaltungen I, II ein Pflichtfach der Diplomprüfung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen bekannt gemacht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 28. 4. 1999 und des Senats der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 6. 10. 1999.

Hagen, den 30. November 1999

Der Rektor
der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Praktikantenordnung
zur Durchführung des Industriepraktikums für
Studierende im integrierten Studiengang Elektrotechnik
nach der Diplomprüfungsordnung vom 25. Juni 1997,
zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung
vom 30.11.1999**

1. Ziel des Industriepraktikums

Die Praktikantenausbildung als Bestandteil der Ingenieur-ausbildung soll angehenden Ingenieurinnen und Ingenieuren mit Handwerks-, Verfahrens-, Fertigungs- und Betriebsauf-gaben bekannt machen und ihnen einen Einblick in die industriellen Produktionseinrichtungen sowie in betriebliche Arbeitsweisen ermöglichen.

Im einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (ohne daß der Erwerb von erheblichen handwerklichen Fähigkeiten im Vordergrund steht),
- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -Organisation in der Industrie,
- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.e. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation)

unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

2. Umfang

Die Industriepraxis im Studium mit sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom I) dauert insgesamt 13 Wochen und im Studium mit neun Semestern Regelstudienzeit (Diplom II) 26 Wochen. Sie besteht in beiden Fällen aus 8 Wochen "Grundpraxis" sowie 5 Wochen "Fachpraxis" beim Diplom I bzw. 18 Wochen "Fachpraxis" beim Diplom II.

Die Grundpraxis ist vor dem Grundstudium zu erbringen; nur in begründeten Ausnahmefällen kann die gesamte Grundpraxis nach Studienbeginn erbracht werden. Spätestens jedoch bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung ist die vollständige Grundpraxis nachzuweisen.

3. Inhalt

Die Ausbildung in einem Arbeitsgebiet dauert höchstens 5 Wochen (ausgenommen sind die grundlegenden Arbeiten, die bis zu 8 Wochen dauern können). Die praktische Ausbildung kann in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden, wobei die Tätigkeit in einem Betrieb in der Regel wenigstens 4 Wochen dauern soll.

Die folgenden Listen enthalten diejenigen Arbeitsgebiete, die für die Grund- bzw. Fachpraxis in Frage kommen.

3.1. Tätigkeiten der Grundpraxis

Die Grundpraxis umfaßt grundlegende mechanische Tätigkeiten. Hierzu gehören

- grundlegende Arbeiten (Lehrwerkstatt) wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand u.a.,

- spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugmaschinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen u.a.,

- Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlung wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten,

- mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen.

3.2. Tätigkeiten der Fachpraxis

Die Fachpraxis ist durch ingenieurnahe Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik gekennzeichnet. Sie sollte in den Bereichen

- Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prägung, Inbetriebnahme

und

- Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion

durchgeführt werden, wobei Tätigkeiten aus beiden Bereichen zu etwa gleichen Teilen nachgewiesen werden sollen. Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet. Softwarearbeiten mit Bezug zur Elektrotechnik einschließlich Arbeiten im CAD/CAM-Bereich sollen 6 Wochen nicht überschreiten.

4. Praktikantenstellen

Die Praxis kann in allen Industrie- und Handwerksbetrieben abgeleistet werden, die eine Ausbildung im Sinne dieser Ordnung gewährleisten. Eine Vermittlung oder Empfehlung von Praktikantenstellen durch den Fachbereich Elektrotechnik erfolgt nicht. Industrie- und Handelskammern sowie die Berufsberatung der Arbeitsämter geben Auskunft, welche Betriebe geeignet sind.

5. Berichterstattung

Praktikantinnen und Praktikanten führen während der Praxis über ihre Tätigkeit ein Arbeitsheft (möglichst DIN A4). Auf den ersten Seiten wird eine Übersicht über die durchgeführte Praxis gegeben, aus der Namen und Art der Betriebe und Abteilungen, in denen gearbeitet wurde, sowie die Arbeitsgebiete, Tätigkeiten und Arbeitszeiten im einzelnen zu entnehmen sind. Für jedes Arbeitsgebiet ist ein Bericht von max. 100 Zeilen Umfang abzufassen. In ihm werden die ausgeführten Arbeiten, die benutzten Werkzeuge, Maschinen und Fertigungsverfahren in knapper und übersichtlicher Form (gegebenenfalls mit Skizzen) beschrieben. Betriebsgeheimnisse dürfen dabei keinesfalls verletzt werden.

Bei jedem Wechsel des Arbeitsgebietes ist das Arbeitsheft den zuständigen Ausbilderinnen und Ausbildern im Betrieb vorzulegen und von diesen sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten mit Angabe des Datums zu unterschreiben.

6. Nachweis

Bei Ausscheiden aus einem Betrieb stellt dieser ein Praktikantenzeugnis oder eine Arbeitsbescheinigung aus, aus der hervorgeht, wie lange die Praktikantin oder der Praktikant die in den Richtlinien aufgeführten Arbeiten verrichtet hat. Praktikantenzeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen und Arbeitshefte über 8 Wochen "Grundpraxis" sind wie unter Ziffer 2. angegeben spätestens bei der Meldung zum letzten Teil

der Diplom-Vorprüfung vollständig vorzulegen. Die Nachweise in entsprechender Form über 5 Wochen "Fachpraxis" beim Diplom I bzw. über 18 Wochen "Fachpraxis" beim Diplom II sind spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung I bzw. II beim Prüfungsamt des Fachbereichs Elektrotechnik vorzulegen.

7. Anerkennung

Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen wird die Grund- und Fachpraxis generell erlassen.

Eine abgeschlossene Lehre (als Mechaniker, Werkzeugmacher, Starkstromelektriker, Elektroinstallateur, Rundfunkmechaniker o.ä.) wird als Grundpraxis bei Vorlage des Gesellenbriefes anerkannt; nachgewiesene Tätigkeiten der Fachpraxis können ebenfalls angerechnet werden.

Eine Ausbildung in den Lehrwerkstätten oder technischen Einheiten der Bundeswehr kann auf die Grund- und/oder Fachpraxis angerechnet werden, wenn

- a) die Tätigkeit den unter Ziffer 3 aufgeführten Arbeiten entspricht,
- b) eine Bescheinigung über die bei der Bundeswehr ausgeführten Tätigkeiten vorliegt,
- c) ordnungsgemäße Berichte (Arbeitshefte) über die Tätigkeiten vorliegen (Tätigkeiten, die unter Geheimhaltungsvorschriften fallen, müssen nicht erwähnt, jedoch zeitlich nachgewiesen werden).

Berufliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 2 Jahren können auf Antrag angerechnet werden. Hierbei sind Nachweise über Dauer, Art und Inhalt der Tätigkeiten vorzulegen.

8. Zuständigkeiten

Die anerkennende Stelle ist das Prüfungsamt Elektrotechnik. In Ausnahmefällen entscheidet der Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs Elektrotechnik. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Industriepraktikum in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

9. Inkrafttreten der Praktikantenordnung

Die Praktikantenordnung ist gültig für Studierende, die nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der FernUniversität vom 25. Juni 1997 studieren und tritt gemäß Beschluß des Fachbereichsrates Elektrotechnik vom 9.12.1998 und des Senates der FernUniversität - GH in Hagen vom 10.03.1999 am 1.10.1998 in Kraft.